

# Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allerhöchster Bewilligung.

N<sup>ro</sup>. 84.

Kronstadt, den 19. Oktober

1843.

## Oesterreichische Monarchie.

### Siebenbürgen.

\* Klausenburg, 10. Oktob. Gestern früh ist hier der hochwürdige Superintendent der unitarischen Glaubensgenossen, Mikolaus Székely v. O-Thorda, an den Folgen einer heftigen Lungenentzündung, im 47. Jahre seines Lebens, und im 5. seines thätigen Wirkens als Superintendent, mit Tod abgegangen. Die entseelte Hülle des Vollendeten ist heute Nachmittag um 4 Uhr zur Erde bestattet worden.

In die durch die Beförderung des Simon Tompa von K. Borosnyo bei der k. siebenb. Landesbuchhaltung in Erledigung gekommene Stelle eines Rechnungs-Rathes, ist der bisherige Buchhaltungs-Rechnungs-Official Joseph Broncsán allerhöchsten Orts ernannt worden.

### Ungarn.

#### Sandtags-Nachrichten.

In der 45. Circularsitzung machte der Deputirte des Dedenburger Comitats, als Mitglied des Präsidiums jener Circularsitzung, worin die l. Stände den allgemein hochgeschätzten Patrioten Franz v. Deák zum Mitglied mehrerer Circularcommissionen ernannten, die Anzeige, zufolge des damaligen Auftrags die Einladung gemacht, von dem so empfindlich verwisteten Patrioten aber die Antwort erhalten zu haben, daß er dankend für die ihm erzeigte Ehre sich gezwungen sieht, mit Bedauern zu erklären, wegen der bekannten mißlichen Umstände im Szalader Comitats, die ihm angebotenen Auszeichnungen nicht annehmen zu können. — Die Revision des Criminalcodex wurde fortgesetzt, was auch in der 46. und 47. Circularsitzung geschah.

In der 48. Circularsitzung waren die Renuncien der h. Magnatentafel an der Tagesordnung. Die in Betreff der ungar. Sprache vorgeschlagenen Amendements nahmen die l. Stände an, nur beantragten sie ihrerseits mehr Modificationen derselben, z. B. daß die im 2. § des Gesetzentwurfs vorkommenden Worte, »und die verbundenen Theile« wegleiben mögen, jedoch nur unter der Bedingung, daß auch die vorange-

henden Worte »in Ungarn« weggelassen werden, damit der Ausdruck unbeschränkt bleibe. Ein Ablegat sagte bei dieser Gelegenheit, daß es ihn freue, wenn die h. Magnaten deshalb die Weglassung jener Worte wünschen, weil sie die verbundenen Theile für ergänzende Theile Ungarns, und daher die besondere Erwähnung derselben für überflüssig halten. Er wolle die Falten der Herzen nicht durchforschen, allein er glaube kaum, daß dies der eigentliche Grund der Weglassung gewesen sei. Aber als Gesetzgeber können die Stände nur das berücksichtigen, was aus den Gesetzen am einfachsten sich ergibt, und sie setzen die Aufrichtigkeit voraus, bis sich nicht das Gegentheil zeigt. Einige Deputirte wollten nun in die Frage über die auf dem Reichstage von 1837/8 erfolgte Vereinigung der drei slavonischen Gespanschaften zu einem Körper mit Ungarn eingehen, und erinnerten daran, daß der Ablegat des Verözer Comitats diplomatisch bewiesen, daß diese Gespanschaften innerhalb der Grenzen Ungarns liegen und ergänzende Theile desselben sind. Aber grade der Deputirte desselben Comitats erklärte jetzt, daß es nicht rathsam sei, dieses Princip bei dieser Gelegenheit auszusprechen, indem diese drei Gespanschaften de facto unter der Vormäsigkeit des Bans stünden und an den Provincialversammlungen und Wahlen Theil nähmen; deshalb sollte man diese Frage entweder ex professo verhandeln oder hier unberührt lassen. Ein anderer Redner bemerkte hierauf, daß über diese Incidentalfrage die beiden Tafeln verschiedener Ansicht seien, und daher jede bei ihrer Meinung beharre, bis dieselbe nicht ihrem Wesen nach entschieden sein werde. Die Stellung der drei Gespanschaften sei sehr mißlich; da sie aber im Besiz der notwendigen Urkunden und Daten seien, so könnten auch nur sie seiner Zeit die betreffende Motion machen. Ein Deputirter erinnerte an den 23. Art. von 1751, welcher diesen Gespanschaften postliminio Sitz und Stimme auf dem ungarischen Reichstag ertheilt, und der also schließt: *salva in reliquo Regni Hungariae et Banali jurisdictione*. Ein anderer Ablegat beklagte sich darüber, daß es bei den Berathungen über diese Gegenstände scheine, als ob die Magnaten einem ganz andern Lande angehörten, indem sie so sprächen, als ob sie Croatiens Repräsentanten wären. Sie wagen jedoch nicht ihre Gesinnung

offen auszusprechen, und deshalb nehmen sie ihre Zuflucht zu einigen Auslassungen und Verschweigungen; dies ist aber seiner Meinung nach ein erfreuliches Zeichen, daß dieses Verhältniß nicht lange bestehen könne. Er wünschte nicht, daß sich die Gesetzgeber entschuldigen, und sagte, daß er nicht ungerecht sein wolle. In den vorgeschlagenen Worten »es wird auch fernerhin verstatet, der lateinischen Sprache nach Belieben sich zu bedienen,« glaubt er einen Ausdruck zu finden, der auf zweierlei Art ausgelegt werden könnte, wie das »temere« und das »possint und debeant.« In Folge dieser Discussionen wurden mehr mit den Grundsätzen der hochl. Magnatentafel übereinstimmende Modificationen in Bezug auf einzelne Ausdrücke und die Einteilung des Gesetzentwurfs angenommen und der Dicitatur zugewiesen. (Dsu. 3tg.)

## A u s l a n d.

### Balachei.

\*) Braila, 29. Septemb. Am 26. d. M. waren mit dem Dampfboot Trinyi mehre Herren durchpassirt, die sich nach Lahore zu begeben gedenken. Unter diesen war, wie man sagte, auch der Bruder des sich schon seit vielen Jahren dort so sehr in der Gunst des Hofes befindenden Herrn Honigberger, eines Kronstädters. \*)

### Aegypten.

† Alexandrien, 16. September. Artim Bey, erster Dolmetsch des Vicekönigs ist mit dem letzten französischen Packetboot von seiner Sendung nach London und Paris wieder hier eingetroffen, und von Mehemed Ali auf das Freundlichste empfangen worden. Er hat aus Frankreich Hrn. Salon, Expräfectur-Rath, und Hrn. Rouffet, ehemaligen Beamten bei dem Finanzministerium mitgebracht, welche im Auftrage des Vicekönigs, eine neue Finanz- und Administrationsorganisation nach dem Vorbild europäischer Staaten einführen sollen, und man spricht bereits von einem regelmäßigen Budget der Staatseinnahmen und Ausgaben von Aegypten.

### Griechenland.

† Athen, 3/15. September. Der langersehnte Morgen, der uns eine glückliche Zukunft verheißt, ist angebrochen. Der Wunsch der Nation ist erfüllt. In dem kurzen Zeitraum der verfloffenen Nacht ist Griechenlands denkwürdige Revolution gegen die Tyrannei der Minister vollzogen und geendet, ein neues Kabinet ist gebildet, die Nationalversammlung einberufen, und somit der Grund unsrer künftigen constitutionellen Verfassung gelegt worden.

Ich eile Ihnen unser neues Ministerium anzukündigen, welches der König auf die Vorstellung des Staatsrathes angenommen hat. A. Metara ist Präsident des Ministerrathes und Chef des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Canari Seeminister, Riga Palamidi Minister des Innern, Manzola Finanzminister, Leon Melas Minister der Justiz, und M. Schinas Minister des Cultus und des öffentlichen Unterrichts. Binnen 30 Tagen wird die Nationalversammlung zusammengetreten sein, um mit dem Könige im Einvernehmen die Bestimmungen der künftigen Constitution des Landes festzusetzen, damit endlich das Land wieder aufblühen, und das Ziel unsrer Wünsche erreicht werden könne. Auf Befehl des Königs wird künftig der ewig denkwürdige 3/15. Sept. als ein Fest der ganzen Nation begangen werden, und eine eigens geschaffene Decoration wird die Brust aller derjenigen zieren, welche den Erfolg des heutigen Tages unterstützt haben.

Adresse des Staatsraths an S. E. Maj. den König: Sire! Der Staatsrath, der vollständig die Wünsche des griechischen Volkes theilt, und die außerordentliche Macht annimmt, welche die unwiderstehliche Gewalt der Dinge ihm zur Befestigung des Thrones und zum Wohl der Nation aufdringt, beeilt sich Ew. Maj. ehrfurchtsvoll die folgenden Maßregeln vorzuschlagen, im Vertrauen, sie sofort in ihrem ganzen Umfang gebilligt zu sehen. 1. Ew. Maj. mögen geruhen, ohne Verzug ein neues Ministerium zu ernennen. Als Personen, die zur Zusammensetzung desselben geeignet sind, weil sie die Achtung und das Vertrauen des Volkes genießen, empfiehlt der Staatsrath der Genehmigung Ew. Maj.: Hrn. Andreas Metaras für die Präsidentschaft des Ministerrathes, mit dem Portfeuille der auswärtigen Angelegenheiten; Hrn. Andr. Londos zum Minister des Krieges; Hrn. Canaris zum Minister des Seewesens; Hrn. Rhigas Palamidis zum Minister des Innern; Hrn. Mansolas zum Minister der Finanzen; Hrn. Leon Melas zum Minister der Justiz; Hrn. Michael Schinas zum Minister des öffentlichen Unterrichts und der Culte. 2. Ew. Maj. mögen geruhen, gleichzeitig eine Ordonanz zu unterzeichnen, welche dem neuen Ministerium als erste seiner Pflichten die Zusammenberufung der Nationalversammlung binnen Monatsfrist auflegt, damit diese über die definitive Verfassung berathe, die in Uebereinstimmung mit dem Königthum eingeführt werden soll, als die Aegide, unter welche von nun an Thron und Volk gestellt sein werden. Da die außerordentlichen Umstände, in denen sich das Land befindet, die Berufung der Nationalversammlung zur dringenden Nothwendigkeit machen, und die Ausarbeitung eines neuen Wahlgesetzes nicht mehr erlauben, so mögen Ew. Maj. geruhen Ihrem Ministerium zu gestatten, diese Versammlung, gemäß dem Geiste und den Verfügungen des letzten vor 1833 beobachteten Wahlgesetzes zu berufen, mit dem einzigen

\*) Die Sache verhält sich wirklich so.

Unterschied, daß die Wahlversammlungen ihre Präsidenten nach Stimmenmehrheit wählen. Das neue Ministerium; versehen mit den nöthigen Vollmachten zur Ausübung der Regierungsthätigkeit, wie es der Ernst der Umstände erheischt, welche dessen Bildung herbeigeführt haben, wird der Nationalversammlung von seinen Handlungen Rechenschaft ablegen. Sire! diese Maßregeln entfließen aufs augenfälligste den von dem griechischen Volk so lebhaft kundgegebenen Wünschen und Bedürfnissen, zu deren treuem Dolmetscher bei Ew. Maj. sich in diesem Augenblick der Staatsrath macht. Sie sind eine unabweißbare Folge der legitimen Forderungen, welche die alsbaldige Verwirklichung aller von den frühern Nationalversammlungen, von der Tripelallianz und von dem Fürsten selbst, welcher den Thron Griechenlands angenommen, sanctionirten Garantien verlangen. Es sind endlich Maßregeln, welche der Staatsrath in Uebereinstimmung mit der Nation in seinem Gewissen nicht nur als dringend, sondern überdies als das unter diesen Umständen einzige Rettungsmittel ansieht. Gebe der Himmel, daß Ew. Maj., überzeugt von dem, was wir soeben dargelegt, diese Maßregeln genehmige und deren sofortige Vollziehung zur Befriedigung aller wie zur Sicherung der Ruhe und der öffentlichen Ordnung anbefehle. Voll Ehrfurcht beschwört der Staatsrath Ew. Maj., den Wünschen beizutreten, die er soeben ausgedrückt, und erklärt sich so. (Folgen die Unterschriften.)

**Verordnung Sr. Maj. des Königs.** »Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland. Auf den Vorschlag des Staatsraths haben wir entschieden wie folgt: Art. 1. Eine Nationalversammlung wird binnen 30 Tagen zusammenberufen werden zu dem Zweck, in Uebereinstimmung mit uns die Verfassung des Staats zu entwerfen. Die Wahlversammlungen werden nach den Vorschriften des letzten, vor 1833 promulgirten Wahlgesetzes stattfinden, bloß mit dem Unterschied, daß diese Wahlversammlungen ihre Präsidenten nach der Mehrheit der Stimmen ernennen werden. Art. 2. Unser Ministerrath wird berufen werden, um diese Verordnung gegenzuzeichnen und in Vollzug zu setzen. Athen, 3. (15.) September 1843. Otto.«

**Bekanntmachung des Staatsraths.** »Der Staatsrath, in außerordentlicher Versammlung am Orte seiner Sitzungen am 15. Sept. früh 4 Uhr vereinigt, hat es unter diesen wichtigen Umständen für billig gehalten, bevor er sich mit andern Arbeiten beschäftigt, zuerst dem Volk, der Garnison und den andern Armee-corps im Namen des Vaterlandes lebhaften Dank darzubringen für das bewundernswerthe Benehmen, das sie bei diesem Umstand gezeigt, indem sie den Interessen des Landes gemäß, einerseits mit Patriotismus handelten und andererseits die vollkommene Ordnung aufrecht hielten, welche das Land genießt. Der Staatsrath erklärt insbesondere dem Heere, daß

der Antheil, den es an dieser Nationalbewegung genommen, durch das Gefühl der Nothwendigkeit und der Nationalinteressen dictirt worden — ein Gefühl, das völlig im Einklang steht mit der Ehre, der Pflicht und den Vorschriften der Nationalversammlungen; das Heer hat sich daran erinnert, daß der Soldat eines freien Volks erst Bürger, dann Soldat ist. Der Staatsrath erwartet dasselbe Benehmen, denselben Geist der Ordnung für die Zukunft, bis daß das Schicksal des Vaterlandes in Betreff seiner Grundgesetze gesichert ist. Aus dieser Absicht befehlt der Staatsrath, daß das ganze Heer folgenden Eid leiste: »Ich schwöre Treue dem Vaterland und dem constitutionellen Thron. Ich schwöre unverbrüchliche Ergebenheit den constitutionellen Institutionen, welche von der Nationalversammlung den heute angenommenen Maßregeln gemäß werden sanctionirt werden.« Der Staatsrath erklärt ferner, daß der 3. Sept., der Tag, der Griechenland von heute an eine ruhmreiche Zukunft sichert, in die Reihe der Nationalfeste aufgenommen ist.« (Folgen die Unterschriften.) Athen, 3/15. Sept. 1843.

(Erste Funktionen des neuen Ministeriums.)

**Aufruf an das Volk.** Hellenen! Endlich sind unsere Wünsche erhört worden. Das Volk, die Garnison der Hauptstadt, und der Staatsrath haben unserm hochverehrten König den Wunsch der Nation ausgedrückt, in Betreff der Zusammenberufung der Nationalversammlung und der definitiven Constitution. Se. Majestät hat sie mit Vergnügen aufgenommen und zugleich uns die Führung der Staatsangelegenheiten zu übertragen geruht. Wir beeilen uns Euch dieses glückliche Ereigniß mitzutheilen und zu ersuchen, die bis jetzt bestandene gute Ordnung weiter aufrecht zu erhalten. So wird dann der patriotische Zweck der Griechen erreicht, und wir werden darthun, daß wir nicht nur die wichtigen Staatsinteressen unseres Vaterlandes zu würdigen wissen, sondern auch alle Maßregeln zur Beschleunigung der Verwirklichung zu beobachten im Stande sind. Bei diesem Verfahren, und indem wir einer jeden Macht die schuldige Achtung zollen, erwarten wir, daß ihr unserm Werke hilfreichen Beistand leisten und uns die Zusammenberufung der Nationalversammlung in einen Zeitraum von 30 Tagen erleichtern werdet, von welcher wir die Begründung der constitutionellen Regierung und die glückliche Zukunft unseres Vaterlandes erwarten. (Observators Triestino.)

### Spanien.

Die Wahl zu den Cortesdeputirten ist in der Hauptstadt gegen die Minister ausgefallen. Aus den Provinzen erfährt man noch nichts Verlässliches; jedoch wird angenommen, daß die parlamentarische Partei, ungeachtet des ungünstigen Erfolges in Madrid, den Sieg davon tragen werde. — Nach dem Quadrupel-Allianzvertrag vom 22. April 1834 ist der französischen

Regierung jede ausschließende Intervention zur Herstellung der Ruhe in Spanien unterlag. Nur wenn England mithilft, dann können beide Mächte interveniren; und zwar in dem Falle, wenn die spanische Regierung die Hilfe dieser beiden Mächte zu gleicher Zeit anruft. — Am 22. Sept. ist eine in der Nähe von Madrid gelegene Pulvermühle unter entsetzlichem Krachen in die Luft geflogen, mehre Arbeiter sind dabei zu Grunde gegangen. — Nach den letzten Nachrichten aus Madrid vom 24. Sept. herrscht daselbst nicht der friedlichste Geist. Die Stadt soll in Belagerungsstand erklärt und die Königin nach Aranjuez geführt werden. Die ganze Garnison ist fast ununterbrochen unter den Waffen, Patrouillen zu Fuß und zu Pferde den streifen Tag und Nacht in den Straßen herum. Die Explosion des Pulverthurms hat große Verwüstungen angerichtet. —

Saragossa hat sich ebenfalls gegen die Regierung empört und das Bildniß Esparteros im Triumph durch die Straßen geführt. — Der Generalcapitän hat Saragossa eng eingeschlossen und der Mangel an Lebensmitteln war schon sehr fühlbar; man hofft auf eine baldige Unterwerfung der Stadt. — Ametller hat in einem Treffen gegen den Brigadier Prim den Kürzern gezogen und mußte sich in Eile zurückziehen. Auf beiden Seiten gab es viele Tode und Verwundete.

Von dem Constitutional von Barcelona ist am 23. Sept. nur eine halbe Seite erschienen, da alle seine Sezer sich unter den Waffen befanden. Man liest darauf: »Der Apostat Prim schleudert gegen unsre Stadt Eisen und Feuer. Rings rollt die Kanonade. Wer so Gott will, wird die Freiheit siegreich aus diesem Kampfe gegen den Despotismus hervorgehen.« — Die Insurgenten sind noch immer Herr von den Forts Atarazanas und Medirbia. Prim ließ am 22. Sept. um 11 Uhr Vormittags fürchterlich auf diese beiden Plätze von Montjuich aus bombardiren. Die Insurgenten aber steckten die schwarze Fahne aus, als Zeichen, daß sie blutige Rache nehmen wollten.

### Rußland und Polen.

Aus Warschau wird gemeldet, daß Sr. Maj. der Kaiser daselbst unter dem Jubel der Bevölkerung im erwünschtesten Wohlsein eingetroffen sei. Von dem Attentat auf den Kaiser, welches zwischen Posen Warschau vorgefallen sein soll, wird nichts gemeldet. — Die Gemahlin des Großfürsten Thronfolger ist glücklich von einem Prinzen entbunden worden, welcher den Namen Nicolaus in der Laufe erhalten hat. — Sr. Maj. der Kaiser erfuhr dieses frohe Ereigniß in Warschau, und der Donner der Geschütze machte daselbe den bei Warschau im Lager stehenden Truppen und der ganzen Hauptstadt bekannt. Noch an demselben Tag wurde in Gegenwart Sr. Majestät, des ganzen Heeres und einer großen Volksmenge auf der Lager ebene ein Dankgottesdienst gehalten.

### Deutschland.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin sind, um dem Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens zu steuern, zwei großherzogliche Verordnung erschienen, von denen die erste folgende durchgreifende Bestimmungen enthält: »Schulden für Branntwein und derartige destillierte geistige Getränke, welche in Krügen, Herbergen, Läden, Gast- und Schänkhäusern oder an öffentlichen Vergnügungen zum sofortigen Genuße ausgeschenkt worden sind, sollen unverbindlich sein und eben so wenig ein Klagerecht begründen, als im Wege der Einrede eingefordert werden können. — Schulden für Branntwein und destillierte geistige Getränke, welche nicht zum sofortigen Genuße ausgeschenkt, sondern in Flaschen oder in andern kleinen Gefäßen bis zu einem halben Anker über die Straße verkauft worden sind, sollen nur bis zu 16 Schill. verbindlich, Ansprüche auf ein Mehreres aber weder im Wege der Klage, noch der Einrede geltend zu machen sein. — Die Krüger, Herbergs-, Gast- und Schänkwirthe sind bei einer Strafe von 5 Rthlrn. verpflichtet, jeden bei ihnen vorkommenden Fall einer mit Unfug oder mit öffentlichem Vergerniß verbundenen Trunkenheit auf der Stelle der Ortspolizeibehörde oder demjenigen, welcher solche zu vermalten hat, anzuzeigen, damit der Trunkene in Sicherheit gebracht werde. — Trunkenheit, welche mit Unfug oder mit öffentlichem Vergerniß verknüpft ist, wird die beiden ersten Male mit resp. drei- und acht-tägigem Gefängniß bestraft. Bei öfterer Wiederholung steigt die Detentionszeit nach dem Ermessen der Obrigkeit, darf aber 4 Wochen nicht überschreiten und kann unter Umständen durch körperliche Züchtigung geschärft oder in solche umgewandelt werden. — Die Obrigkeiten haben notorischen Trunkenbolden den Genuß des Branntweins und anderer destillirten geistigen Getränke in Krügen, Herbergen und Schänken zu untersagen und in jedem solchen Falle die betreffenden Krüger und Wirthe von solcher Maßregel in Kenntniß zu setzen. Diese dürfen sodann den solchergestalt von der Obrigkeit bezeichneten Personen bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr., dergleichen Getränke weder selbst verabreichen, noch gestatten, daß ihnen solche durch Andere verabreicht werden. — Mit derselben Geld-, eventualiter Gefängnißstrafe werden diejenigen belegt, welche für Trunkenbolde Branntwein holen und kaufen. — Den Krüger, Herbergs-, Gast- und Schänkwirthen, so wie den Gästen in diesen Häusern ist es bei einer Strafe von 5—10 Rthlr. verboten, schon be-rauschten Personen, ingleichen Unerwachsenen, namentlich Handwerkslehrlingen, Branntwein oder geistige Getränke zu reichen oder reichen zu lassen.« — Die von den Ortspolizeibehörden zu erkennenden Geldstrafen werden zum Besten der Ortärmen beigetrieben. — Die zweite Verordnung hat die Beschränkung der Zahl der Schenkwirtschaften zum Zweck und trifft eine Reihe entsprechender Bestimmungen.